

AKTIONSKOMITEE FUER DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Geschäftsstelle: Postfach 252, 3000 Bern 25, Telefon 031 42 65 23

PRESSEAUSSCHUSS

Bern, 11. Mai 1976
73a/Nr. 472

Verehrte Kollegen,

immer deutlicher zeichnen sich die Fronten ab. Und immer mehr Parteien und Verbände beschliessen, dem Raumplanungsgesetz zuzustimmen. Eine sicher erfreuliche Tatsache. Ja-Parolen dürfen uns aber nicht veranlassen, beruhigt zu sein. Im Gegenteil: unser Komitee weiss, dass viel Arbeit zu leisten ist, um die Bürger von der Notwendigkeit des Raumplanungsgesetzes zu überzeugen.

Vor allem wird es nötig sein, dem Bauern klarzumachen, dass es hier nicht um den Milchpreis geht, dem Beamten, dass nicht seine Teuerungszulage auf dem Spiele steht, dem Rentner, dass das Gesetz nichts mit der AHV zu tun hat, dem Bürger allgemein, dass mit einem Nein sein Aergers über allzuvielen Gesetze nicht beseitigt ist usw. Mit anderen Worten: Gegen das Raumplanungsgesetz werden jetzt - wie so oft - Gründe ins Feld geführt, die überhaupt nichts damit zu tun haben. Auch hier, so glauben wir, müssen wir von der Presse her das Gespräch suchen.

Ein letzter Hinweis, zum Beitrag von Dr. Bernhard Bittig. Er verdient eine besonders gute Aufnahme. Denn am Beispiel Wald können wir vielleicht am einleuchtendsten darlegen, welche Bedeutung vorausschauender Politik zukommt. Im Interesse der eigenen wie der kommenden Generationen.

Mit bestem Dank für Ihre Mitarbeit und freundlichen Grüßen

Für den Presseausschuss

sig. Alois Hartmann

PS: Photos zum Thema Wald können bei unserem Sekretariat (Tel. 031/42 65 23) bezogen werden.

100 Jahre Schutz des Waldes sind 100 Jahre Raumplanung

Von Dr. Bernhard Bittig (Bern), Vizedirektor des Eidgenössischen Oberforstinspektorates

Im Jahre 1876 trat das Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirge in Kraft. Somit sind seit 100 Jahren wesentliche Teile unseres Landes Gegenstand einer einheitlichen Bodennutzungspolitik. Im Jahre 1902 wurde die Oberaufsicht des Bundes auf sämtliche Waldungen der Schweiz ausgedehnt. Ein weiterer Schritt von raumplanerischer Bedeutung war die gesetzliche Verankerung des freien Betretungsrechtes des Waldes bei der Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 1912.

Der Schweizer Wald umfasst rund eine Million Hektaren oder 25 Prozent der Landesfläche. 70 Prozent des Waldes sind in öffentlichem Eigentum; die restlichen 30 Prozent entfallen auf den Privatwald. Der Rückblick auf die vergangenen 100 Jahre zeigt, dass der Wald sich in zufriedenstellender Weise entwickelt hat. Er dient heute dem Schutz unserer Siedlungen und Verkehrswege, gewährt Erholung und Entspannung und produziert einen unserer wenigen Rohstoffe: Holz.

Erhaltung des Waldes

Welches sind nun die bisherigen Instrumente der forstlichen Gesetzgebung? Das Kernstück bildet das Gebot der Walderhaltung. Es ist grundsätzlich untersagt, Waldboden seinem Zweck zu entfremden. Werden trotz dem Rodungen anbegehrt, so sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Das Werk muss auf den Wald angewiesen sein, es dürfen die Schutzwirkungen des restlichen Waldes nicht beeinträchtigt, die Belange des Natur- und Heimatschutzes müssen beachtet werden; finanzielle Interessen genügen nicht für die Erwirkung einer Rodungsbewilligung.

Raumplanerisch ebenfalls von hoher Bedeutung ist das im Zivilgesetzbuch verankerte Betretungsrecht des Waldes, das auch für die Privatwaldungen gilt. Wesentliche Einschränkungen über die freie Verfügungsgewalt am Wald sind das Kahlschlagsverbot, die Verpflichtung, entstandene Lücken innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten, sowie die Auflage an den öffentlichen Waldeigentümer, über seine Waldungen Wirtschaft

pläne zu erstellen und diese durch die Kantonsregierung periodisch genehmigen zu lassen. Alle diese Normen können jedoch nur durchgesetzt werden dank der im Gesetz verlangten Einteilung des schweizerischen Waldareals. So bestehen in unserem Land heute 160 Forstkreise. Durch diese straffe territoriale Organisation, die leistungsfähige Forschungsinstitute im ETH-Bereich ergänzen, war und ist es möglich, auch neue, an den Wald herangetragene Begehren zu erfüllen.

Das wirtschaftliche Hauptprodukt des Waldes, das Holz, ist ein Industrieprodukt. Die Preisbildung erfolgt auf internationalen Märkten. Die Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit können durch den Wald weitgehend unabhängig von öffentlichen Geldern erbracht werden.

Erholungsgebiet des Menschen

Im internationalen Vergleich präsentiert sich der Schweizer Wald in seinem Aufbau überdurchschnittlich gut. Auch seine räumliche Verteilung kann als befriedigend bezeichnet werden, ist es doch in den Jahren der hektischen Ueberbauung unseres Landes gelungen, den Grossteil des Waldes in der Nähe oder sogar innerhalb von Ballungsgebieten zu erhalten. Diese Waldungen im Mittelland stellen oft noch die letzte Kontaktmöglichkeit der erholungssuchenden Bevölkerung mit der unberührten Natur dar. Insbesondere die alten Leute sowie Kinder und Jugendliche kommen so in den Genuss eines unbeeinträchtigten Naturerlebnisses.

Anlass zur eidgenössischen Gesetzgebung über den Wald gaben die Naturkatastrophen des vergangenen Jahrhunderts. Infolge Uebernutzung des Waldes waren Erdrutsche, Lawinnenniedergänge und andere negative Folgen im Alpenraum häufig. Aber auch indirekte Auswirkungen, welche sich durch Hochwasserkatastrophen im Mittelland bemerkbar machten, stellten eine latente Bedrohung für die Bevölkerung dar. Die seit 100 Jahren durchgeführte Waldbewirtschaftung vermochte diese Naturgefahren weitgehend einzudämmen. Die übernutzten Waldungen des vergangenen Jahrhunderts waren auch nicht mehr in der Lage, die Ansprüche auf dem Gebiete der Holzversorgung zu befriedigen. Dieses Problem wurde dank einer intensiven Waldpflege und Aufbauarbeit vieler Förstergenerationen gelöst. Der heutige Wald ist imstande, hochwertiges Holz für die verschiedensten Lebensbereiche zu liefern.

Wald und Raumplanung

In Anbetracht der positiven Resultate könnte die Frage aufgeworfen werden, weshalb überhaupt noch der Wald in das Eidgenössische Raumplanungsgesetz einbezogen werden soll. Hier ist jedoch festzuhalten, dass sich Raumplanungsgesetz und Forstpolizeigesetz ergänzen. Einerseits bleiben die klassischen Bereiche der forstlichen Planung unangetastet, andererseits erfolgt auf dem Gebiete der Nutzungsüberlagerung eine wesentliche Ergänzung durch das Raumplanungsgesetz. Zu erwähnen sind zum Beispiel die Verbesserungen des Erholungsangebotes. So ist vorgesehen, für die erholungssuchende Bevölkerung noch vermehrte Einrichtungen im Walde zu schaffen. Der im Raumplanungsgesetz vorgesehene volkswirtschaftliche Ausgleich zugunsten der Waldwirtschaft kann im weiteren die vielfältigen Funktionen des Waldes auch dann wirtschaftlich gewährleisten, wenn beispielsweise die Erträge aus dem Holzverkauf diese Leistungen nicht mehr zu finanzieren vermöchten.

Die "100 Jahre Schutz des Waldes" haben gezeigt, dass der Erfolg eines Bundesgesetzes weitgehend von der Gesinnung der Bevölkerung abhängt. Weitsicht der gesetzgebenden Behörde sowie viel Kleinarbeit seitens der Forstdienste haben dazu verholfen, dass in der Schweiz eine weit verbreitete positive Waldgesinnung in der Bevölkerung verankert ist. Es bleibt zu hoffen, diese aufgeschlossene Haltung wirke sich auch zugunsten einer geordneten Besiedlung unseres Landes aus.

"Die Forstgesetzgebung, die dieses Jahr 100 Jahre alt geworden ist, hat uns nur Vorteile gebracht. Wenn nun das Raumplanungsgesetz im ganzen Land zu einer sinnvolleren Nutzung des Bodens und vor allem gesamtschweizerisch zu einem besseren Schutz der Landwirtschaftsgebiete zu verhelfen vermag, so werden die kommenden Generationen darüber gleich denken wie wir heute über den Schutz des Waldes."

Nationalrat Louis Rippstein (Solothurn)

Der Mehrwert wird nicht rückwirkend abgeschöpft

R.St. Das Bundesgesetz über die Raumplanung, über das die Stimmbürger am 13. Juni 1976 zu befinden haben, bestimmt in Art. 37 Abs. 1:

"Werden durch die Nutzungspläne oder sonstige Vorkehren sowie durch deren Durchführung erhebliche Mehrwerte geschaffen, so sind sie durch Abgaben oder Landabtretungen von den nach kantonalem Recht zuständigen Gemeinwesen auf den Zeitpunkt der Realisierung in angemessener Weise abzuschöpfen."

Diese Bestimmung macht offensichtlich vielen Grundeigentümern angst. Es wird vermutet, der gesamte Mehrwert eines Grundstückes müsse dem Kanton oder der Gemeinde abgeliefert werden. Kürzlich erklärte ein Grundeigentümer, er stimme gegen das Gesetz. 1955 habe er Land für Fr. 50'000.-- gekauft, das jetzt eine Million Franken gelte. Er wolle nicht den gesamten Mehrwert der Öffentlichkeit zukommen lassen.

Gemach! Die Mehrwertabschöpfung gemäss Raumplanungsgesetz kann nicht rückwirkend erhoben werden. Dieser Grundeigentümer hat also mit oder ohne Raumplanungsgesetz keinen Franken mehr Steuern zu bezahlen, als er nach dem schon geltenden Recht an Grundstückgewinnsteuern wird entrichten müssen. Wird aber in den nächsten Jahren eine Planung beschlossen, die zur Folge hat, dass er sein Grundstück stärker überbauen kann, und wird dadurch der Wert des Bodens von einer auf anderthalb Millionen Franken erhöht, so hat er einen angemessenen Teil dieses zusätzlichen Gewinnes von einer halben Million Franken als Mehrwertabschöpfung der öffentlichen Hand abzuliefern. Wie hoch sich dieser Teil beläuft, hat erst noch die kantonale Gesetzgebung zu bestimmen. Aber sicher ist es gerecht, dass Grundeigentümer, die von Planungsmaßnahmen des Staates profitieren, daran ihren Obolus leisten. Das werden auch viele Grundeigentümer einsehen.

Neue Parolen

Parteien:

CVP der Schweiz	Ja
Republikanische Bewegung	Nein
Progressive Organisationen (Poch)	Stimmfreigabe
Landesring der Unabhängigen	Ja
Nationale Aktion	Ja
Freisinnige Partei des Kts. SO	Ja

Verbände:

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund	Ja
Schweizerischer kaufmännischer Verein	Ja

Mehrwert abkassieren, ohne den Finger zu rühren?

Ein Gespräch zwischen St. Gallen und Genf über das Raumplanungsgesetz

J.S. Max schaut zum Fenster hinaus und meint dann: "Schau Dir nur diese Landschaft an, betrachte dieses Gewimmel, man baut, fabriziert, wohnt, fährt Auto und Zug, treibt sogar noch ein bisschen Landwirtschaft dazwischen und sollte sich erst noch erholen können darin." "Sicher ist der Boden intensiv genutzt, aber das ist doch irgendwie historisch gewachsen", antwortet Otto, "und übrigens wird den Leuten ja nicht befohlen, hier zu wohnen". "Aber die Leute müssen doch dort wohnen, wo es Wohnungen hat; und wenn man diese völlig wahllos in die Landschaft hineinstellt, so kommt es eben so heraus, wie Figura zeigt; ich jedenfalls möchte meine Zelte nicht unbedingt hier an dieser Durchgangsstrasse aufschlagen."

Max bemüht sich, seinem skeptischen Reisebegleiter den Planungsmechanismus zu erklären, die Absicht also, die verschiedenen Nutzungsarten besser gegeneinander abzugrenzen. Otto kann nicht an sich halten: "Du tust so, als ob man mit diesem Raumplanungsgesetz all die Uebel kurieren könnte, aber was betoniert ist, bleibt betoniert, Zürich bleibt Zürich, ja diese Agglomeration wird wohl noch weiter wachsen, da sind nämlich gewisse Eigengesetzlichkeiten im Spiel..." Max unterbricht: "Klar brächte die Annahme des Gesetzes am 13. Juni nicht das Paradies, aber es geht ja gerade darum, solche Eigengesetzlichkeiten zu brechen, man will gerade vermeiden, dass es zwei, drei grosse Städte gibt, die wie Magnete sämtliches Leben aus der übrigen Schweiz an sich ziehen. Die Planer nennen das Dezentralisierung mit einigen Schwerpunkten."

"Nimmt mich nur Wunder," wendet Otto ein, "wie sie das alles so schön steuern wollen; die meisten Gemeinden haben ja ihre Bauzonen bereits, die sind festgelegt, da kann man doch mit Bauen beginnen, wo und wann es einem passt". "Langsam, langsam," mahnt Max, "die Bauzonen sind nämlich in der Regel viel zu gross konzipiert worden, da man mit höheren Wachstumsraten rechnete; weil aber das Gesetz vorschreibt, dass sie nur Land umfassen sollten, das bereits weitgehend überbaut ist beziehungsweise in den nächsten 10 bis 15 Jahren für Bauzwecke überhaupt gebraucht werden, werden vermutlich diverse Pfähle rückversetzt werden müssen". "Und dann die Grundeigentümer, die hinausgeworfen werden, wer

zahlt sie aus", will Otto wissen. "Da hat auch nicht einfach jeder Anspruch auf Entschädigung", holt Max aus; "angenommen, Du hättest vor Jahren irgendwo ein billiges Bauparzellchen gekauft in der Absicht, später einmal zu bauen. Für die Erschliessung hättest Du noch keinen Rappen investiert, der Bodenpreis wäre aber trotzdem gestiegen, und zwar allein wegen der Tatsache, dass es sich um Bauland handelt, das übrigens vom Gemeinwesen bezeichnet worden ist. Würde nun ausgezont, könntest Du doch deswegen billigerweise vom Gemeinwesen nicht verlangen, dass es Dir eine Entschädigung leisten würde. Für die von Dir ja völlig unbeeinflusste Wertsteigerung hättest Du ja auch nichts bezahlen müssen." "Aber wenn ich gutes, teilweise auf meine Kosten erschlossenes Bauland habe, was dann?" "Dann wäre es natürlich ein bisschen anders, aber für solche Fälle läge eine Entschädigung drin, abgesehen davon, dass man erschlossenes Bauland ja wohl kaum auszonen dürfte."

Otto ist noch keineswegs zufrieden: "Geld für Entschädigungen wird es sicher brauchen, woher aber nehmen die armen Gemeinden solche Mittel, frage ich mich. Ausserdem dürften die Bodenpreise wohl noch steigen, wenn man durch Rückzonung das Angebot beschränkt." Worauf Max erklärt: "Erstens einmal ist derzeit die Wohnbauproduktion ohnehin rückgängig; es gibt tausende von Leerwohnungen. In der Hochkonjunktur baute man bis zu 80'000 Wohnungen im Jahr, künftig dürften es vielleicht noch zwischen 20'000 und 30'000 sein. Von daher wird die Nachfrage nicht so wahnsinnig steigen. Und übrigens werden die Zonen nicht völlig "zusammengestrichen", sie sollen doch einen Bedarf von 10 bis 15 Jahren decken". "Aber die Entschädigungsgelder", stürmt Otto. "Da wird die Mehrwertabschöpfung einiges abwerfen", meint Max.

"Welche Gerechtigkeit..." Otto wird wieder sarkastisch: "Da schränken sie einem die Verfügungsfreiheit über das Eigentum ein und wollen von dem, was bleibt, erst noch den Mehrwert abnehmen." "Und ob das nicht gerecht ist", protestiert nun Max, "ich habs doch schon erwähnt: Das Gemeinwesen zont ein, dadurch steigt der Bodenpreis, und nun willst Du, ohne dass Du auch nur einen Finger gerührt hast, einfach den ganzen Mehrwert einstreichen?" Die beiden Reisenden fahren weiter Richtung Bern. Otto sinniert über den Anspruch auf arbeitsloses Einkommen.

(Forts. folgt)